

Flugplatz Stadtlohn-Vreden Besitz GmbH · Wenningfeld 41 · 48703 Stadtlohn

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**Anhörung zum neuen Regionalplan
Flugplatz Stadtlohn-Vreden
Windeneignungsbereich BOR - 014**

Stadtlohn, den 18.05.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Flugplatz Stadtlohn-Vreden Besitz GmbH erhebe ich gegen die Ausweisung des Gebietes BOR 14 als Windeneignungsbereich im neuen Regionalplan Bedenken und wünsche eine veränderte Darstellung der Flugplatzfläche.

Zur Begründung meiner Bedenken möchte ich zunächst auf die besondere Funktion unseres Verkehrslandeplatzes Stadtlohn-Vreden hinweisen.

Der Landeplatz wird in der Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes Nordrhein-Westfalen als sogenannter Schwerpunkt-Verkehrslandeplatz geführt. Mit dieser Einstufung kommt ihm neben der für sehr viele Landeplätze geltenden Freizeitfunktion eine besondere Rolle in der Wirtschaftsförderung zu. Der Flugverkehr stellt für national und international arbeitende Firmen, die insbesondere in speziellen Dienstleistungsbereichen tätig sind, eine wichtige Basis für ihr Service- und Wartungsangebot dar. Auch und gerade mittelständische Unternehmen sind oft auf zügige Flugverbindungen angewiesen, um flexibel und termingenau Zielpunkte ihre Unternehmenstätigkeit erreichen zu können.

Das westliche Münsterland als Haupteinzugsgebiet des Landesplatzes Stadtlohn-Vreden verfügt nach einem langwierigen Umstrukturierungsprozess in besonderem Maße über solche mittelständischen Firmen als Nachfolgeunternehmen der jahrzehntlang dominierenden Textil- und Agrarwirtschaft. Mit Blick auf die damit verbundenen Arbeitsplätze muss das westliche Münsterland zur regionalen Wirtschaftsförderung daher sehr auf möglichst gute Bedingungen für solche Unternehmen achten und hierfür die notwendigen Rahmenbedingungen sicherstellen. Neben einer guten Straßenanbindung hat der Verkehrslandeplatz Stadtlohn-Vreden eine Schlüsselfunktion, da der Schienenverkehr im hiesigen Raum eine eher untergeordnete Rolle spielt. Unter anderem ist diese besondere Bedeutung des Verkehrslandeplatzes in einer Potenzialanalyse der Landesentwicklungsgesellschaft von April 2001 dezidiert belegt worden. Die entsprechende Analyse sowie auch neuere Untersuchungen kann ich Ihnen gerne zur Verfügung stellen.

Flugplatz
Stadtlohn-Vreden
Besitz GmbH
Wenningfeld 41
D 48703 Stadtlohn

Tel.: +49 (0) 2563 33 33
Fax: +49 (0) 2563 24 88
Tel: GF: +49 (0) 2561 979 99 50
E-Mail: info@flugplatz-stadtlohn.de
www.flugplatz-stadtlohn.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Kai Zwicker
Geschäftsführerin:
Dr. Elisabeth Schwenzow

HR Amtsgerichts Coesfeld
B 4268
USt.-IdNr.
DE 123765118
Steuernummer
5301 301 5815 0096

Sparkasse Westmünsterland
Konto: 36008902
BLZ: 401 545 30
SWIFT-BIC WELADE3WXXX
IBAN
DE85 4015 4530 0036 0089 02

Die wirtschaftspolitische Bedeutung des Landeplatzes war auch der Grund für das Land Nordrhein-Westfalen, zur Anpassung an die verschärften europäische Sicherheitsvorschriften JAR-OPS 1 die Verlängerung und Verbreiterung der Start- und Landebahn sowie der Rollwege des Flugplatzes in den Jahren 2009 und 2010 finanziell zu fördern.

Ausgehend von der dargelegten Bedeutung des Landeplatzes Stadtlohn-Vreden für die wirtschaftliche Entwicklung des gesamten Raumes möchte ich folgende Bedenken gegen das Gebiet BOR 14 vortragen:

Der Verkehrslandeplatz Stadtlohn-Vreden verfügt derzeit über eine Start- und Landebahn von 1.200 x 30 m. Entsprechend der Genehmigung zur Änderung der Anlage und des Betriebes des Verkehrslandeplatzes Stadtlohn-Vreden, welche die Bezirksregierung Münster mit Datum 13.12.2006 erteilt hat, kann die Start- und Landebahn auf 1.800 m verlängert werden. In der An- und Abflugzone, aber auch seitlich der Start- und Landebahn bestehen durch luftverkehrsrechtliche Vorgaben Höhenbeschränkungen. Diese betreffen auch den Windenergieeignungsbereich BOR 14, der insoweit bereits heute nur sehr eingeschränkt umgesetzt werden könnte.

Neben den luftverkehrsrechtlichen Vorgaben muss im Umfeld eines Flugplatzes dem Blick auf die Schutzgüter Leben und Gesundheit eine ganz herausragende Bedeutung zugemessen werden. Hindernisse in der An- und Abflugzone können leicht zum Sicherheitsrisiko für die Pilotinnen, Piloten und die Fluggäste werden. Angesichts dieser hohen Schutzgüter erscheint eine Ausweisung eines ohnehin schon sehr stark in seiner Nutzung eingeschränkten Windenergieeignungsbereiches nicht sachgerecht.

Ferne möchte ich zu bedenken geben, dass es nicht ersichtlich ist, inwieweit neue Sicherheitsanforderungen künftig schärfere Höhenbeschränkungen im Umfeld des Landeplatzes erforderlich machen. Für den Fall, dass aufgrund der jetzt geplanten Ausweisung der Windkraftzone BOR 14 Anlagen entstehen und die Höhenbeschränkungen verschärft werden, würde dies eine deutliche Beeinträchtigung des Flugbetriebes, wenn nicht sogar dessen Einstellung zur Folge haben. Insoweit stellt die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Zone BOR 14 ein potenzielles Entwicklungsrisiko für den Landeplatz dar.

Es ist durchaus möglich, dass für den Verkehrslandeplatz Stadtlohn-Vreden mittelfristig die Möglichkeit zum Instrumenten-anflug geschaffen werden muss. Je nach Verfahren sind hierzu erheblich umfangreichere Bauschutzzone erforderlich. Diese könnten durch die Ausweisung der Windenergieeignungsbereich BOR 14 unmöglich gemacht werden, was den dauerhaften Erhalt des Landeplatzes gefährden würde.

Die Einschränkungen und Bedenken zum BOR 14 waren auch bereits Gegenstand des Verfahrens zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Stadtlohn. Diese wurde auf Grund der geäußerten Bedenken nicht weitergeführt.

Aus den dargelegten Gründen bitten wir, den Windenergieeignungsbereich BOR 14 aus dem Regionalplan zu streichen.

Des Weiteren bitten wir um eine erweiterte Darstellung der Fläche des Verkehrslandeplatzes. In den vergangenen Jahren wurden im Westen des Flugplatzes zwei neue Flugzeugunterstellhallen im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans errichtet. Diese Hallen werden nicht von der im Regionalplan dargestellten Flugplatzfläche umfasst.

Aktuell befinden sich zudem die beiden Städte Stadtlohn und Vreden in der Bauleitplanung zum Flugplatzgebiet. Neben dem bereits im Regionalplanentwurf vorgesehenen Gewerbegebiet am Flugplatz soll auch der Nahbereich des Flugplatzgeländes, auf welchem bereits Gebäude stehen, sowie eine kleine Ergänzung im Osten durch ein eigenständiges Verfahren planungsrechtlich abgesichert werden. Diese ergänzende Fläche ist in dem Regionalplan ebenfalls noch nicht vollständig berücksichtigt. Um eine korrekte Darstellung im Regionalplan zu erreichen, bitten wir darum, das in der aktuellen

Flugplatz
Stadtlohn-Vreden
Besitz GmbH
Wenningfeld 41
D 48703 Stadtlohn

Tel.: +49 (0) 2563 33 33
Fax: +49 (0) 2563 24 88
Tel: GF: +49 (0) 2561 979 99 50
E-Mail: info@flugplatz-stadtlohn.de
www.flugplatz-stadtlohn.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Kai Zwicker
Geschäftsführerin:
Dr. Elisabeth Schwenzow

HR Amtsgerichts Coesfeld
B 4268
USt.-IdNr.
DE 123765118
Steuernummer
5301 301 5815 0096

Sparkasse Westmünsterland
Konto: 36008902
BLZ: 401 545 30
SWIFT-BIC WELADE3WXXX
IBAN
DE85 4015 4530 0036 0089 02

Bauleitplanung der Städte Stadtlohn und Vreden berücksichtigte Flugplatzgebiet als Fläche des Verkehrslandeplatzes auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Flugplatz Stadtlohn-Vreden
Besitz GmbH

Dr. Elisabeth Schwenzow

Flugplatz
Stadtlohn-Vreden
Besitz GmbH
Wenningfeld 41
D 48703 Stadtlohn

Tel.: +49 (0) 2563 33 33
Fax: +49 (0) 2563 24 88
Tel: GF: +49 (0) 2561 979 99 50
E-Mail: info@flugplatz-stadtlohn.de
www.flugplatz-stadtlohn.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Kai Zwicker
Geschäftsführerin:
Dr. Elisabeth Schwenzow

HR Amtsgerichts Coesfeld
B 4268
USt.-IdNr.
DE 123765118
Steuernummer
5301 301 5815 0096

Sparkasse Westmünsterland
Konto: 36008902
BLZ: 401 545 30
SWIFT-BIC WELADE3WXXX
IBAN
DE85 4015 4530 0036 0089 02